



Medienmitteilung des Zürcher Heimatschutzes ZVH vom 20.12.2018

Gesichtsloser Neubau abgewehrt – Ensemble im Rees in Richterswil bleibt

Der Gemeinderat von Richterswil hatte das historische Riegelhaus Im Rees 4 aus dem frühen 19. Jahrhundert aus dem kommunalen Schutzinventar entlassen. Im März 2018 bekam die Eigentümerschaft einen gesichtslosen Ersatzneubau teils in Beton bewilligt, der die spätbarocke Häuserzeile an einem einstigen Pilgerweg nach Einsiedeln auf das Empfindlichste aufgesprengt hätte. Das Vorhaben rief den Zürcher Heimatschutz ZVH auf den Plan. Sein Rekurs gegen die Inventarentlassung überzeugte das Baurekursgericht und zuletzt auch die Eigentümerschaft: Sie hat vor kurzem eine Schutzvereinbarung mit dem ZVH abgeschlossen, die das eindrückliche Erscheinungsbild der Häuserzeile Im Rees 1 – 4 bewahrt, die historisch wertvolle Bauzeugenschaft der Hausnummer 4 erhält und eine Anpassung an heutige Wohnbedürfnisse ermöglicht.

Das Wohnhaus Im Rees 4 ist Teil der historischen Baugruppe „Rees“, einer reizvollen Zeile mit vier historischen Wohnhäusern. Für Rees 1 ist das Baudatum 1793 am Haus selber überliefert. Dieses Wohnhaus ist bereits renoviert und vom Ortsmuseum als eines der rund sechzig schönsten Häuser von Richterswil gewürdigt worden. Rees 4 ist erstmals 1813 amtlich erwähnt und seither als Doppelwohnhaus in Riegelbauweise mit ursprünglicher Holzkonstruktion erhalten geblieben. Im Rees 4 prägt die ganze Baugruppe mit und diese das Orts- und vor allem auch das Landschaftsbild. Im Rees bildet ein harmonisches und in diesem Freiraumgebiet ein von weitem sichtbares Ensemble.

Heimatschutz und Eigentümerschaft einigen sich auf Schutzzumfang

Am Anfang des Rechtsstreits stand ein teils in sich selber widersprüchliches Schutzgutachten im Auftrag des Gemeinderats Richterswil. Statt die Widersprüche zu klären, sprach der Gemeinderat dem Haus die Schutzwürdigkeit kurzerhand ab. Der Heimatschutz rekurrierte. Das Baurekursgericht überliess es am Augenschein der Eigentümerschaft und dem Heimatschutz, ob sie bilateral eine Lösung finden wollen. Beide Parteien haben sich inzwischen auf eine Vereinbarung über den Schutzzumfang geeinigt. Entsprechend sollen insbesondere die für die Ensemblewirkung wichtigen, originalen Fassaden erhalten bleiben. Die dem Auge abgekehrten hinteren Bauteile, die erst nachträglich dazu gebaut wurden und nicht schutzwürdig sind, können dagegen ersetzt werden, wobei das Erscheinungsbild bewahrt werden muss. Auf dieser Grundlage wird die Eigentümerschaft eine neue Baueingabe einreichen.

Auskunft

Martin Killias, Präsident des Zürcher Heimatschutzes ZVH
martin.killias@unisg.chh 079 621 36 56